

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Leistungsberechtigte im Hochsauerlandkreis

Leistungsberechtigte nach dem WoGG/BKGG müssen für alle Bildungs- und Teilhabeleistungen einen Antrag stellen.
Leistungsberechtigte nach dem SGB II/SGB XII/AsylbLG müssen nur für Lernförderung einen Antrag stellen.

Die Anträge sind rechtzeitig vor Fälligkeit bzw. Inanspruchnahme der Leistung zu stellen!

Dieser Vordruck dient auch zur Vorlage ergänzender Unterlagen bereits beantragter Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Ich/mein Kind erhalte/n Leistungen nach dem

☐ SGB II Arbeitslosengeld II Sozialgeld SGB II	☐ SGB XII Sozialhilfe Grundsicherung	☐ AsylbLG Asylbewerber- leistungen	☐ WoGG Wohngeld	☐ BKGG Kinderzuschlag (KIZ) neben Kindergeld
--	--	--	--	--

Name, Vorname Kind/Antragsteller/in Geburtsdatum

Straße, Hausnummer PLZ, Ort

Name, Vorname gesetzliche/r Vertreter/in Telefonnummer

Besuchte Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege (Name, Ort)

Es werden folgende Bildungs- und Teilhabeleistung/en ☐ beantragt bzw. ☐ ergänzende Unterlagen vorgelegt

- ☐ **eintägige Ausflüge mit der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege**
- ☐ **mehrtägige Fahrten mit der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege**
- ☐ **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**
- ☐ **notwendige Schülerbeförderungskosten**
- ☐ **ergänzende außerschulische Lernförderung (Zusatzfragebogen der Schule erforderlich)**
- ☐ **gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/ Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege**
- ☐ **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**

Ich wünsche ☐ die Direktzahlung an den Leistungsanbieter.

☐ die Erstattung bereits an den Leistungsanbieter gezahlter Beträge.

Hinweis: Die Leistungen für die **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf** und für **notwendige Schülerbeförderungskosten** werden auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

Name, Vorname Kontoinhaber/in

IBAN/BIC

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/gesetzliche/r Vertreter/in

Hinweis zum Sozialgeheimnis:

Die Daten unterliegen dem Datenschutz insbesondere nach den spezialgesetzlichen Regelungen entsprechend der gewährten Hauptleistung (SGB II/SGB XII/AsylbLG/WoGG/BKGG) und - soweit es keine spezialgesetzlichen Regelungen gibt - den Bestimmungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Einwilligung zur Datenübermittlung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO)

Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens oder der Leistungsgewährung ermächtige ich die Bewilligungsbehörde Informationen, personenbezogene Daten oder Unterlagen direkt bei der Schule/Kita oder dem Leistungsanbieter einzuholen oder an diese weiterzuleiten (z. B. Datenaustausch mit dem Anbieter der Mittagsverpflegung).

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in/gesetzliche/r Vertreter/in

Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!



Allgemeine Informationen

Anspruch auf Leistungen für Bildung haben grundsätzlich sozialleistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Kindertagesstätte besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden.

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II/ SGB XII/ AsylbLG gelten **mit Ausnahme der Lernförderung** alle Bildungs- und Teilhabeleistungen mit dem Grund- oder Weiterbewilligungsantrag als mit beantragt. Eine Entscheidung über die Anträge erfolgt jedoch erst nach Vorlage entsprechender ergänzender Unterlagen. Leistungsberechtigte nach WoGG/BKGG müssen für alle Leistungen einen Antrag stellen.

Die Aufwendungen für Ausflüge und mehrtägige (Schul-)Fahrten, Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft sollen rechtzeitig vor ihrer Entstehung beantragt bzw. nachgewiesen werden. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich direkt an den Leistungsanbieter. In begründeten Fällen besteht auch die Möglichkeit, das Geld selbst an den Leistungsanbieter zu zahlen und die Aufwendungen nachträglich erstattet zu bekommen.

Dabei besteht jedoch das Risiko, dass auf die bereits bezahlte Leistung eventuell kein Anspruch besteht und der Antrag abgelehnt wird. Um dieses Risiko zu vermeiden, sollten entsprechende Belege frühzeitig eingereicht und der Bewilligungsbescheid abgewartet werden.

Ausflüge und mehrtägige Fahrten mit der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege

Es können die tatsächlichen Aufwendungen wie Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Leihgebühren (z. B. Schlittschuhe) u. ä. übernommen werden. Taschengeld und Ausgaben für persönliche Ausrüstungsgegenstände (z.B. Rucksack) sind nicht förderfähig. Veranstaltungen in der Schule oder auf dem Schulgelände (z. B. Zirkusprojekte, Theateraufführungen) sind ebenfalls nicht förderfähig.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Leistungsberechtigte Schüler und Schülerinnen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG erhalten diese Geldleistung bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres automatisch zum Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres von den zuständigen Stellen. Ab Vollendung des 15. Lebensjahres ist der weitere Schulbesuch durch eine Schulbescheinigung nachzuweisen.

Empfänger und Empfängerinnen von Kinderzuschlag oder Wohngeld müssen bei der örtlich zuständigen Wohngeldstelle einen gesonderten Antrag stellen. Der Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbescheid ist dabei vorzulegen.

Schülerbeförderung

Die tatsächlichen Aufwendungen für die notwendige Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges können berücksichtigt werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. In der Regel übernimmt der Schulträger die Kosten der Schülerbeförderung. Der Ablehnungsbescheid des Schulträgers und ein Nachweis über die tatsächlichen Aufwendungen sind vorzulegen. Die Geldleistung kann im Voraus oder nachträglich ausgezahlt werden.

Ergänzende außerschulische Lernförderung

Wenn bei Schülerinnen und Schülern die Versetzung in die nächste Klasse gefährdet ist oder in einem Fach keine ausreichenden Leistungen erreicht werden, können die Aufwendungen für Lernförderung übernommen werden. **Hierfür ist vor Beginn der Lernförderung ein gesonderter Antrag zu stellen und der Bedarf der Lernförderung von der Schule mit einem Zusatzfragebogen zu bestätigen. Ein Kostenvoranschlag des Leistungsanbieters ist dem Antrag beizufügen.**

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege

Die Aufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung können in voller Höhe berücksichtigt werden. Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung und die Höhe der Aufwendungen sind nachzuweisen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Hierfür werden monatlich pauschal 15 € zur Verfügung gestellt, die für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musik oder Malen), für angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche) und die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Fußballcamp) verwendet werden. Im Einzelfall können auch weitere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der o. g. Teilnahme stehen übernommen werden.